



Drucksache	Nr.: X / 32.2
Beschluss der Regionalversammlung Südhessen zu den Drs. Nrn. X / 32 und 32.1	13.05.2022

**Stellungnahme der Regionalversammlung Südhessen zum Verfahren der Bundesnetzagentur
Höchstspannungsleitung Osterath - Philippsburg (Vorhaben 2 Bundesbedarfsplangesetz),
Abschnitt A 1 (Punkt Ried - Punkt Wallstadt)**

Vorlage der oberen Landesplanungsbehörde – Drs. Nr. X / 32

Antrag der CDU- und SPD-Fraktion vom 03.05.2022 – Drs. Nr. X / 32.1

**Die Regionalversammlung Südhessen beschließt die in Anlage 1 anliegende Stellungnahme
an die Bundesnetzagentur in oben genanntem Verfahren und beauftragt die Geschäftsstelle
der Regionalversammlung Südhessen die Stellungnahme an die Bundesnetzagentur zu
senden.**

Für die Richtigkeit

gez. Cornelia Scheuermann

Anlage 1

Höchstspannungsleitung Osterath - Philippsburg (Vorhaben 2 Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG)), Abschnitt A 1 (Punkt Ried - Punkt Wallstadt)

Planfeststellung; Anhörungsverfahren gemäß § 22 Abs. 5 Netzausbau-beschleunigungsgesetz (NABEG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz

Stellungnahme der Regionalversammlung Südhessen an die Bundesnetzagentur

Die Firma Amprion plant gemeinsam mit der Firma TransnetBW die Errichtung und den Betrieb einer Höchstspannungsleitung in Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik (HGÜ) von Osterath in Nordrhein-Westfalen nach Philippsburg in Baden-Württemberg. Das Projekt ist im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nr. 2 (Ultranet) enthalten. Damit hat der Gesetzgeber die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf festgestellt und der Realisierung dieser Stromleitung ein überragendes öffentliches Interesse bescheinigt (§ 1 Satz 3 NABEG). Für den Abschnitt A zwischen Riedstadt und Mannheim-Wallstadt hat die Bundesnetzagentur mit Entscheidung gemäß § 12 NABEG vom 16.01.2019 einen etwa 1 km breiten Trassenkorridor festgelegt, in welchem die neue Leitungstrasse verlaufen muss.

Für einen Teil dieses Abschnitts zwischen dem Punkt Ried (südlich des Kernkraftwerks Biblis) über das Umspannwerk Bürstadt bis zum Punkt Mannheim-Wallstadt hat die Bundesnetzagentur die vorgelegten Antragsunterlagen der Amprion GmbH zur Festlegung des genauen Trassenverlaufs im Rahmen der Planfeststellung für vollständig erklärt und führt dazu ein Anhörungsverfahren durch.

Dazu äußert sich die Regionalversammlung Südhessen wie folgt:

Bündelung in bestehenden Trassen

Die von der Amprion GmbH beantragte Leitungstrasse soll weitestgehend unter Nutzung bestehender Freileitungen (Punkt Ried bis Umspannanlage Bürstadt) oder zumindest in bestehender Freileitungstrasse als Ersatzneubau (Umspannanlage Bürstadt bis Punkt Mannheim-Wallstadt) umgesetzt werden. Diese Trassen sind für den hessischen Teil des Vorhabens in der Plankarte des Regionalplans Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) als Höchstspannungsleitung (Bestand) festgelegt. Ziele der Raumordnung stehen der Planung damit nicht entgegen.

Die Nutzung der Bestandstrassen berücksichtigt zudem den Grundsatz G8.1-6 des RPS/RegFNP 2010 wonach vor der Errichtung neuer Hoch- und Höchstspannungsleitungen zunächst zu prüfen ist, ob durch verbrauchsmindernde oder spitzenlastsenkende Maßnahmen, eine dezentrale Stromerzeugung, eine höhere Auslastung bestehender Leitungen, durch Mitbenutzung vorhandener Stromkreise (Durchleitung) oder Gestänge - ggf. auch anderer Energieversorgungsunternehmen - oder durch ertüchtigte neue Mastreihen in vorhandenen Trassen der Neubau

von Leitungen vermieden werden kann. Erforderliche neue Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen sollen grundsätzlich parallel zu bestehenden Freileitungen oder anderen linearen Infrastruktureinrichtungen wie Straßen, Eisenbahnlinien und Rohrfernleitungen geführt werden. Allerdings wäre die von der Vorhabenträgerin abgeschichtete Möglichkeit einer Führung der neuen Ultrahochspannung-Leitung auf einem gemeinsamen Gestänge mit parallel verlaufenden Bestandsleitungen zwischen Bürstadt und Mannheim-Wallstadt deutlich besser geeignet dem Grundsatz 8.1-6 RPS/RegFNP 2010 zu entsprechen. Hier steht die beantragte Trassenführung im Widerspruch zum planerischen Konfliktbewältigungsgebot (siehe hierzu auch den nachfolgenden Abschnitt).

Nähe zu Siedlungsbereichen – Kleinräumige Alternativen

Kleinräumige Alternativen zur Vermeidung eines Verlaufs im unmittelbaren Nahbereich von Siedlungen und geplanten Wohnbauvorhaben wurden auf Antrag der Städte Lampertheim und Viernheim im Nahbereich der Ortslagen Lampertheim-Hofheim, Lampertheim-Kernstadt und Viernheim geprüft. Außerdem wurden die Möglichkeiten für eine Führung der neuen Gleichstromleitung auf einem gemeinsamen Gestänge mit vorhandenen Leitungen im Bereich zwischen Bürstadt und Mannheim-Wallstadt geprüft. Alle diese alternativen Trassenverläufe werden in den vorliegenden Unterlagen von der Vorhabenträgerin als nicht vorzugswürdig abgeschichtet. Insbesondere in Bezug auf eine Mitnahme von Bestandsleitungen in die geprüften kleinräumigen Alternativtrassen führt die Vorhabenträgerin an, dass im vorliegenden Verfahren ausschließlich über die Festlegung der Trasse für das Vorhaben Nr. 2 BBPlG zu entscheiden sei, und sich keine unmittelbare Notwendigkeit aus dem Projekt zur Mitnahme der Bestandsleitungen ergebe.

Aus Sicht der Vorhabenträgerin ist diese Argumentation sicherlich nachvollziehbar. Die Bundesnetzagentur muss jedoch als verfahrensführende Behörde eine umfassende Abwägung aller durch das Vorhaben berührten raumwirksamen Belange vornehmen und raumordnerische Konflikte planerisch bewältigen. Bei der Abwägung einer Berücksichtigung der vorgeschlagenen kleinräumigen Alternativen sind nicht nur Aspekte einer möglichst wirtschaftlich zu realisierenden und fachrechtlich zulässigen Leitungsführung heranzuziehen. Vielmehr ist die Entscheidung unter Abwägung und Ausgleich der Interessen des Trägers des Vorhabens und aller von der Planung berührten öffentlichen und privaten Stellen zu treffen. Sollte die Bundesnetzagentur dem Prüfergebnis der Vorhabenträgerin folgen, wird aus Sicht der Regionalversammlung Südhessen die mit der Neuplanung verbundene planerische Möglichkeit einer Entschärfung der Belastungssituation der durch die Leitungsinfrastruktur bereits jetzt hochbelasteten Siedlungsräume verpasst und die Schaffung dringend benötigter Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Gemeinden nicht genutzt. Eine Zubeseilung der Ultrahochspannung-Leitung auf der bestehenden Höchstspannungstrasse würde dort, wo sie in unmittelbarer Nähe zu Siedlungsbereichen verläuft, die vorhandene unbefriedigende Situation zementieren. Eine mit dieser Planung verbundene Mitnahme von im Nahbereich von Siedlungen verlaufenden Bestandsleitungen wäre dagegen eine Chance, die aktuell bestehende Konfliktlage aufzulösen.

Nach dem Grundsatz G8.1-10 des RPS/RegFNP 2010 dürfen Siedlungsflächen sowie Kultur- und Naturdenkmäler nicht überspannt und in ihrer Nähe keine Freileitungen geführt werden.

Hochspannungsfreileitungen sollen mit einem genügend großen Abstand zu Siedlungsbereichen geplant werden, so dass die Vorsorgebestimmungen über elektromagnetische Felder eingehalten werden.

An den Stellen, an welchen die Vorschlagstrasse der Bestandsleitung folgend in unmittelbarer Nähe von Siedlungsbereichen verläuft, ist jedoch dem Grundsatz G8.1-10 RPS/RegFNP 2010 in der Abwägung ein erhöhter Stellenwert beizumessen. Die Nutzung der Bestandsleitung bei Lampertheim-Hofheim und die Nutzung der Trasse der zurückzubauenden 220-kV Leitung bei Lampertheim-Kernstadt und Viernheim steht diesem Grundsatz entgegen. Dies ist wie folgt begründet:

Die für Hochspannungstrassen einzuhaltenen Grenzwerte sollen die Bevölkerung nach dem heutigen Stand der Wissenschaft vor nachgewiesenen schädlichen Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder schützen. Neben den nachgewiesenen gesundheitlichen Auswirkungen gibt es wissenschaftliche Hinweise auf gesundheitliche Risiken bei niedrigen Feldstärken.

Um diesen Hinweisen Rechnung zu tragen, fordert das Bundesamt für Strahlenschutz, dass die niederfrequenten Felder, denen die Bevölkerung ausgesetzt ist, so gering wie möglich sein sollten. Dies hat der Gesetzgeber aufgegriffen und in der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung ein Minimierungsgebot verankert.

Mit zunehmendem Abstand zu Wohngebäuden und anderen schutzwürdigen Nutzungen wie Schulen, Kindergärten usw. wird der Beitrag einer Hochspannungsleitung zur Belastung durch elektrische und magnetische Felder immer geringer.

Mit Hilfe der im vorliegenden Verfahren geprüften Verschwenkungen der Trassenführung kann auch im Sinne der Vorsorge ein bestmöglicher Schutz der Bevölkerung erreicht werden.

Im Landesentwicklungsplan Hessen 2000 (LEP Hessen 2000) ist als Ziel festgelegt, dass die räumliche Zuordnung geplanter Hochspannungsfreileitungen und Siedlungsbereiche sowie sonstiger schutzbedürftiger Bereiche so vorzunehmen ist, dass hinreichende Abstände gemäß den geltenden Vorsorgebestimmungen über elektromagnetische Felder eingehalten werden. In der 3. Änderung des LEP Hessen 2000 wird in Ziel 5.3.4-5 konkretisiert, dass „Höchstspannungsfreileitungen zur Übertragung von Dreh- oder Gleichstrom (Stromübertragungsleitung) mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr [...] so zu planen [sind], dass ein Abstand von 400 m zu Wohngebäuden [...] [etc.] eingehalten wird, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 Baugesetzbuch liegen und wenn diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen [...] [bzw., dass ein Abstand] von 200 m zu Wohngebäuden eingehalten wird, die im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch liegen.“

Die Umsetzung der drei geprüften kleinräumigen Alternativen würde bei einer Mitverschwenkung der parallel verlaufenden Höchstspannungsleitungen im Bestand dringend benötigte städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten zur Schaffung von neuem Wohnraum im Einklang mit den im LEP Hessen festgelegten Abstandsvorgaben mittelfristig eröffnen.

In den geprüften kleinräumigen Alternativtrassen stehen einer Freileitung keine als Ziele der Raumordnung im RPS/RegFNP 2010 gesicherten Raumnutzungen in einem raumbedeutsamen

Umfang entgegen. Dauerhafte Inanspruchnahmen beschränken sich bei den folgenden Festlegungen allein auf die wenige Quadratmeter großen Maststandorte. In den überspannten Bereichen bleibt die im RPS/RegFNP vorgesehene vorrangige Nutzung möglich.

Betroffenheit durch kleinräumige Alternativtrasse bei Lampertheim-Hofheim:

- Vorranggebiete (VRG) für Landwirtschaft: circa 3,2 km / 7 Masten
- VRG Regionaler Grünzug: circa 3,2 km / 7 Masten
- VRG Vorbeugender Hochwasserschutz: circa 1 km / 2 Masten

Betroffenheit durch kleinräumige Alternativtrasse bei Lampertheim-Kernstadt:

- VRG für Landwirtschaft: circa 4,2 km / 12 Masten
- VRG Regionaler Grünzug: circa 4,5 km / 13 Masten

Entgegen der Darstellung im Dokument Reg_1_Anh1_Kleinräumige_Alternativen ist von der kleinräumigen Alternativtrasse bei Lampertheim-Kernstadt kein VRG für vorbeugenden Hochwasserschutz betroffen.

Betroffenheit durch kleinräumige Alternativtrasse bei Viernheim:

- VRG für Landwirtschaft: circa 670 m / 3 Masten
- VRG Regionaler Grünzug: ca. 670 m / 3 Masten

Im Gegenzug können bei Mitverschwenkung von Bestandstrassen bestehende Nutzungseinschränkungen in den selben Vorranggebietsfestlegungen entfallen.

Die Regionalversammlung weist nochmals darauf hin, dass nach dem geltenden Landesentwicklungsplan, Ziff. 5.3.4-5(Z), bei der Planung von Höchstspannungsfreileitungen zur Übertragung von Gleichstrom zwingend ein 400-Meter-Abstand zu Wohngebäuden einzuhalten ist. Dies schließt die Nutzung vorhandener Masten für die Übertragung von Drehstrom dann aus, wenn dieser Abstand nicht eingehalten werden kann. Im Hinblick auf den gesundheitlichen Schutz der Wohnbevölkerung sind Gleichstromtrassen nur dann raumverträglich, wenn sie die Festlegungen zu den Mindestabständen einhalten. Dem Gesundheitsschutz der Menschen ist stets Priorität vor eventuellen wirtschaftlichen Interessen einzuräumen.